

Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Gernot Dörr

5., neu bearbeitete Auflage 2013. Buch. 306 S. Kartoniert
ISBN 978 3 415 04869 0
Gewicht: 390 g

[Recht > Sozialrecht > SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

Mit der Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit, wie sie im Sozialverwaltungsrecht § 38 SGB X gesetzlich vorschreibt, verändert die zuständige Behörde das Erscheinungsbild eines wirksam erlassenen Verwaltungsaktes. Dieser generellen Regelung entspricht mit Inhalt und systematischer Stellung die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsrechts in § 42 VwVfG (des Bundes).

2.1 Tatbestand der offenbaren Unrichtigkeit

Der Tatbestand des § 38 SGB X greift ein, wenn in einem erlassenen Verwaltungsakt rein mechanische Fehler unterlaufen sind, wie

- Schreibfehler,
 - Rechenfehler,
 - ähnliche Unrichtigkeiten,
- die offenbar ins Auge fallen.

Beispiele solcher mechanischen Versehen bilden etwa

- die falsche Schreibweise im Namen des Betroffenen,
- die falsche Addition der möglichen Leistungsbeträge im Nachzahlungszeitraum,
- die unrichtige Angabe des „Bundessozialgerichts“ als möglichen Adressaten eines förmlichen Rechtsbehelfs in der „normalen“ Rechtsbehelfsbelehrung.

Eine nach § 38 SGB X zu korrigierende Unrichtigkeit kann nur vorliegen, wenn im Verwaltungsakt insoweit Wille und Erklärung der Behörde deutlich auseinanderfallen.

Bei einer offenbaren Unrichtigkeit hat die entscheidende Behörde im Verwaltungsakt etwas anderes erklärt, als sie erklären wollte.

Keine Unrichtigkeiten in diesem Sinne sind solche Mängel, die auf fehlerhafter Rechtsanwendung beruhen oder die auf Unzulänglichkeiten im Denkprozess zurückgehen. *Keine* so berichtigungsfähige Unrichtigkeit bilden also die fehlerhafte Anwendung eines Gesetzes im Einzelfall (etwa des Fremdrehtengesetzes – FRG – auf einen Betroffenen mit

Beiträgen zur früheren Versicherungsanstalt Berlin-West – VAB –), die unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (wie des Gesundheitszustandes bei einem Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen), die Unterschreitung der Ermessenskompetenz im Einzelfall (etwa bei der Versagung einer Sozialleistung nach fehlender Mitwirkung des Betroffenen als vermeintlich zwingende Entscheidung).

Denkfehler, Rechtsfehler, Ermessensfehler gehören nicht zu den offenbaren Unrichtigkeiten.

Die tatbestandsmäßigen Unrichtigkeiten des § 38 SGB X können ihrerseits in jedem Teil eines Verwaltungsaktes auftreten, also auch

- im Tenor („Verfügungssatz“) der Entscheidung,
- in ihrer Begründung,
- in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Zur Berichtigung führt somit ggf.

- ein Schreibfehler im Aktenzeichen (Versicherungsnummer) des Bescheides,
- ein „Zahldreher“ im Verfügungssatz der Leistungsbewilligung,
- die falsche deutsche Übersetzung einer (lateinischen) medizinischen Diagnose in der Begründung eines Ablehnungsbescheides.

Offenbare Unrichtigkeiten können jeden Teil eines Bescheides befallen.

Wesentliche – zusätzliche – Voraussetzung für die Annahme einer berichtigungsfähigen Unrichtigkeit ist die *Offenbarkeit* des Fehlers. Sie ist nur gegeben, wenn ein verständiger Beobachter das mechanische Versehen erkennen kann. Ihm muss ohne Zweifel klar sein, was an Stelle der Unrichtigkeit die Behörde richtigerweise schreiben (sagen, zeigen) wollte.

Voraussetzung einer Berichtigung ist vor allem die Offenbarkeit der Unrichtigkeit.

Offenbar ist eine Unrichtigkeit, die sich jedem aufdrängt, der in die Lage eines Beteiligten versetzt wird.

Zu den sachlichen Erkenntnisquellen zählen in diesem Zusammenhang

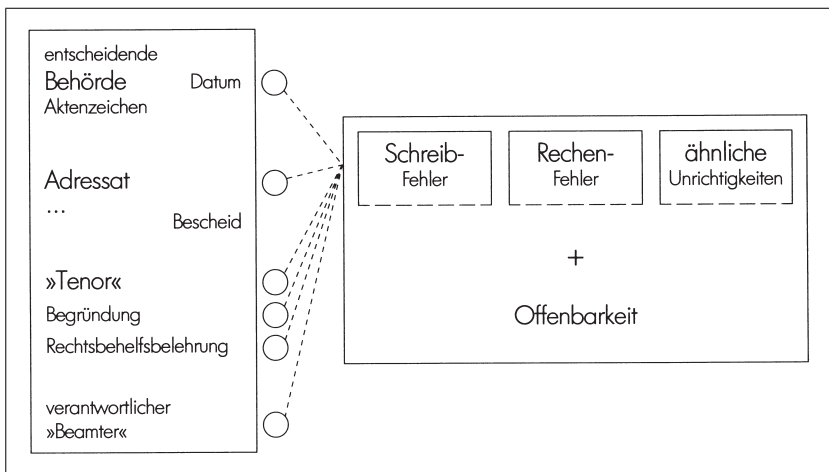
- der Bescheid selbst,
- die Anlagen zum Bescheid,

2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

- Merkblätter und andere allgemeine Hinweise zum Bescheid,
- generell zugängliche (Presse-)Informationen.

Ein mechanisches Versehen im Verwaltungsakt kann bei umfangreichen Regelungen, wie es z.B. die Feststellung einer Rentenleistung darstellt, Folgefehler nach sich ziehen. Sie sind als „Folgeunrichtigkeit“ nur dann berichtigungsfähig, wenn sich die Offenbarkeit auch auf sie erstreckt, wenn also auch insoweit das von Rechts wegen Gewollte ohne Weiteres erkennbar ist.

Nur die offenbare (Folge-)Unrichtigkeit kann berichtigungsfähig sein.



Offenbare Unrichtigkeit

Im Tatbestand der offenbaren Unrichtigkeit spielen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes keine Rolle. Diese gesetzgeberische Entscheidung wird durch die deutliche Erkennbarkeit des Fehlers für jedermann gerechtfertigt.

Gegen die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit können Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht geltend gemacht werden.

Literaturhinweise

zum Tatbestand einer offenbaren Unrichtigkeit:

- ▷ Musil, DÖV 2001 S. 947 (948),
- ▷ BSG, 24.1.1995, 8 RKn 11/93, Kompaß 1995 S. 302 (304) = Breith. 1995 S. 645 (652),
- ▷ BFH, X. Sen., 27.5.2009, NVwZ 2010 S. 207.

Übung 8

Bitte setzen Sie im folgenden Text die sachlich und rechtlich gebotenen Worte ein:

„Eine _____ Unrichtigkeit als Korrektur-Tatbestand liegt bei einem Verwaltungsakt nur vor, wenn die _____ behördliche Regelung vom Willen der entscheidenden Verwaltung _____ abweicht“.

2.2 Berichtigungen als Korrektur

Eine tatbestandsmäßige offenbare Unrichtigkeit kann die zuständige Behörde grundsätzlich jederzeit berichtigen.

Die Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde.

Diese Korrekturbefugnis erstreckt sich nur auf den Teil des Verwaltungsaktes, der offenbar unrichtig ist. Andere Fehler sind auf diesem Wege nicht korrigierbar.

Eine *Pflicht* zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten besteht dann, wenn der beteiligte Bürger hieran ein berechtigtes Interesse hat. Dieses Interesse ist gegeben, wenn der sonst fortbestehende Verwaltungsfehler rechtliche Nachteile für den Betroffenen auslösen könnte, z. B.

- weil der Zahlungsbetrag einer laufenden Sozialleistung zu niedrig angegeben ist,
- weil eine Zahlungspflicht zu hoch ausgedrückt wurde,
- weil die unrichtige Bezeichnung des Adressaten dessen Namensrecht berührt,
- weil die Bescheidbegründung tatsächliche Angaben des Betroffenen unrichtig wiedergibt.

2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

Im rechtlichen Interesse des Betroffenen *muss* eine offenbare Unrichtigkeit ggf. berichtigt werden.

Die korrigierende Verwaltungsmaßnahme nach § 38 SGB X stellt mit Außenwirkung klar, was die entscheidende Behörde mit dem erlassenen Verwaltungsakt – erkennbar – regeln wollte.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit stellt keine neue Sachregelung dar.

Die Berichtigung kann durch einfache Erklärung der Behörde gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Diese Korrektur-Erklärung ergeht zweckmäßig schriftlich. Von Rechts wegen ist diese Korrektur allerdings ebenso in jeder anderen Form zulässig.

Für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten besteht kein Formzwang.

Das ursprünglich – offenbar – unrichtige Schriftstück (Dokument) muss sich die korrigierende Behörde nicht vorlegen lassen, jedoch ist sie von Gesetzes wegen dazu berechtigt.

Auf Verlangen der Behörde ist ihr ein korrekturbedürftiges Schriftstück vorzulegen.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit kann und muss die damit befasste Behörde jederzeit vornehmen. Eine unmittelbare Ausschlussfrist besteht hierfür nicht.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit ist grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung statthaft.

Die erfolgte Berichtigung beseitigt insoweit den Mangel des Verwaltungsaktes. Diese Korrektur wirkt regelmäßig auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Entscheidung ursprünglich erlassen wurde.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit korrigiert den Verwaltungsakt mit Rückwirkung.

Erfolgt die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit im Verfügungssatz eines Leistungsbescheides, hat dies ggf. die Nachzahlung von Sozialleistungen oder die Rückforderung überzahlter Beträge zur Folge.

Die Herabsetzung einer Geldleistung im Wege der Berichtigung verpflichtet zur Erstattung überzahlter Beträge.

Literaturhinweise

zur Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit:

- ▷ Kokemoor, Sozialrecht, 4. Aufl. 2010, Rn 79,
- ▷ Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Komm. z. VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 42, Rn 2–40.

Übung 9

Bitte streichen Sie die nicht zutreffenden Auswahlantworten:

Ein offenbar unrichtiger Verwaltungsakt
ist von der zuständigen Behörde

- innerhalb eines Monats
- innerhalb eines Jahres
- innerhalb 10 Jahren
- jederzeit

nach Erlass zu berichtigen,
und zwar

- formlos
- schriftlich
- mit notarieller Beglaubigung

2.3 Verfahren zur Berichtigung

Die sachliche Prüfung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes daraufhin, ob eine Korrektur im Wege der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten erfolgen kann, geschieht grundsätzlich in einem eigenständigen (wiederaufgreifenden) Verwaltungsverfahren.

Dieses Verwaltungsverfahren kann ein Antrag des Betroffenen einleiten; es kann ohne einen solchen Antrag von der zuständigen Behörde („von Amts wegen“) in Gang gesetzt werden.

Die Prüfung einer offenbaren Unrichtigkeit kann von Amts wegen erfolgen.

2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

Wenn sich im laufenden Verwaltungsverfahren der Fehler eines Verwaltungsaktes nicht als offenbare Unrichtigkeit einordnen lässt, kann die zuständige Behörde deswegen andere Korrekturvorschriften prüfen und danach ihre Sachentscheidung treffen.

Wenn andererseits die Tatbestandsvoraussetzungen einer offenbaren Unrichtigkeit im Einzelfall gegeben sind, muss die Behörde über die Rechtsfolgen einer möglichen Berichtigung entscheiden.

Ein Verwaltungsakt mit offenbar unrichtigem Verfügungssatz ist rechtswidrig.

Regelmäßig steht die Berichtigung im Ermessen der entscheidenden Behörde. Falls die Berichtigung einer Einzelfall-Regelung zu Lasten des Betroffenen erfolgen würde, ist davor eine Anhörung zweckmäßig. Die Anhörung ist zwingend geboten, wenn mit der Berichtigung eines Leistungsbescheides die Rückforderung danach überzahlter Sozialleistungen (s. § 50 Abs. 5 SGB X) verbunden wird.

Vor einer Berichtigung, die in individuelle Rechte eines Betroffenen eingreift, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Allein für die Berichtigung eines Verwaltungsaktes in seinem äußeren Erscheinungsbild – aus offenkundiger Unrichtigkeit – schreibt das Gesetz keine bestimmte Form vor.

Tatsächlich kann die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit durch einfaches behördliches Schreiben erfolgen.

Strengerer verfahrensrechtlicher Anforderungen unterliegt eine Verwaltungsmaßnahme, die im Einzelfall eine Bescheid-Korrektur im Wege der Berichtigung ablehnt, weil vielleicht die Tatbestands-Voraussetzungen des § 38 SGB X nicht vollständig erfüllt sind oder/und weil eine andere Korrektur-Norm in Frage kommt. Führt in einem solchen Fall die zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren mit dem Ziel eines Korrektur-Bescheides durch, hat sie dabei vor allem die Pflicht zur Entscheidungs-Begründung (s. § 35 SGB X) und zur Rechtsbehelfsbelehrung (s. § 36 SGB X) zu beachten.

Die korrigierende Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit beseitigt eine darauf beruhende Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

Literaturhinweise

zum Verwaltungsverfahren der Berichtigung:

- ▷ Dörr/Francke, Sozialverwaltungsrecht, 3. Aufl. 2012, Kap. 7 Rn 25–29,
- ▷ RV-SGB X, 9. Aufl. 2010, § 38 Abschn. 6,7.

Übung 10

Bitte prüfen Sie folgende Sachverhalte daraufhin, ob der Tatbestand einer durch Berichtigung korrigierbaren offenbaren Unrichtigkeit gegeben ist. Begründen Sie ihre jeweilige Entscheidung.

Sachverhalte	offenbare Unrichtigkeit?
a) In einem Rentenbewilligungsbescheid sind Zeiten der Ausbildung als Anrechnungszeit berücksichtigt worden, obwohl der materielle Tatbestand hierfür eindeutig nicht gegeben ist.	
b) Aribert von Asten beantragt Altersrente aus der Rentenversicherung. Er belegt behaupteten Wehrdienst mit Fotografien und „wahrheitsgemäßen Erklärungen“ guter Freunde. Ein formgerechter Rentenbewilligungsbescheid wird von der zuständigen Stelle im April 1989 erlassen. Aufgrund anonymer Hinweise erfährt der Rentenversicherungsträger im Januar 1995, dass die Fotografien „gestellt“, die Zeugenerklärungen „erlogen“ und ein Wehrdienst von A. nie zurückgelegt worden ist. Ohne die Anrechnung einer solchen Ersatzzeit wäre die Wartezeit für die Altersrente nicht erfüllt, ein Rentenanspruch nicht gegeben.	

- | | |
|--|--|
| <p>c) Auf seinen Antrag wird G. im Mai 1993 durch den zuständigen Versicherungsträger von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit. Der Befreiungsbescheid erging formgerecht. Nach seiner Unanfechtbarkeit realisierte G. insoweit Dispositionen: Er schließt eine Lebensversicherung ab, kauft Wertpapiere.... Im Dezember 1994 erkennt man die Rechtswidrigkeit des Befreiungsbescheides: in Wirklichkeit erfüllt G. nicht die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht.</p> | |
|--|--|

3. Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers

Die mangelhafte Erfüllung formaler Anforderungen bei Erlass eines Verwaltungsaktes behandelt das Sozialverwaltungsrecht in den §§ 41, 42 SGB X prinzipiell ebenso wie das Allgemeine Verwaltungsrecht in den §§ 45, 46 VwVfG.

Eine herausgehobene Bedeutung hat hier jedoch die Anhörung nach § 24 SGB X: Bei mangelhafter Durchführung kann sie über § 42 Satz 2 SGB X einen Aufhebungs-Anspruch des Betroffenen begründen, selbst wenn die sachliche Regelung des damit behafteten Verwaltungsaktes dem Gesetz entspricht.

3.1 Fehler in Förmlichkeiten

In den Verwaltungsverfahrensgesetzen für verschiedene Verwaltungsbereiche ist regelmäßig vorgeschrieben, welche Förmlichkeiten die Behörde beachten muss, bis sie zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens im Einzelfall einen Verwaltungsakt erlässt.

So gilt in Sozialversicherung und Arbeitsförderung als Grundsatz,

- dass Leistungsentscheidungen einen wirksamen Antrag des Betroffenen voraussetzen (§ 19 SGB IV, § 324 SGB III).

Für die gesamte Sozialverwaltung sind es gesetzmäßig Prinzipien,

- dass Eingriffsentscheidungen der Verwaltung eine vorherige Anhörung des Beteiligten erfordern (§ 24 SGB X),
- dass Bescheide mit einer möglichen Beschwerde der Begründung bedürfen (§ 35 SGB X) und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten müssen (§ 36 SGB X).

Allein der Verstoß gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift über Verfahren oder Form eines Verwaltungsaktes macht diese Maßnahme – insoweit – rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit aus formalen Gründen führt aber grundsätzlich nicht zu einem Aufhebungs-Anspruch des Betroffenen, wenn die Sachentscheidung davon offensichtlich nicht beeinflusst worden ist.